



Katholische Kirchgemeinde Sursee

# Richtlinien

## für die Freiwilligenarbeit in der Pfarrei St. Georg Sursee

Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie ist eine wichtige Stütze der Kirchgemeinde Sursee und macht das vielfältige Angebot unserer Pfarrei erst möglich. Den freiwillig Mitarbeitenden gebührt persönliche und öffentliche Anerkennung ihrer Leistungen. Diesem Umstand sollen die folgenden Richtlinien Rechnung tragen.

## 1. Organisation und Verantwortlichkeiten

### Freiwilligenarbeit:

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich und im zeitlichen Aufwand beschränkt geleistet. Sie ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt zu ihr aber nicht in Konkurrenz.

### Ehrenamt:

Die Ehrenamtlichen sind in ihrem Amt auf eine beschränkte Dauer gewählt. Sie müssen über ihr Amt Rechenschaft ablegen. Sie erhalten keinen Lohn, sondern ein klar festgelegtes Sitzungsgeld oder eine Pauschalentschädigung. Ehrenamtlich tätig sind in der Kirchgemeinde Sursee z.B. die Nutzerkommission des neuen Pfarreizentrums oder der Pfarreirat.

### Angestellte Mitarbeitende:

Sie stehen in einem vertraglich geregelten Lohnverhältnis. Ihr Pflichtenheft kann ähnliche Aufgaben enthalten wie sie zum Teil auch von Freiwilligen geleistet werden.

Ehrenamtliche und Angestellte engagieren sich oft zusätzlich als Freiwillige in einer Pfarrei.

### Kirchenrat

Der Kirchenrat regelt die Rahmenbedingungen, die Verantwortlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Freiwilligen und der Angestellten. Er ist für die Finanzierung von Leistungen zu Gunsten der Freiwilligen zuständig.

### Das Seelsorgeteam

Das Seelsorgeteam nimmt Anregungen und Beschwerden von Freiwilligen entgegen und fördert die Zusammenbeitskultur zwischen Mitarbeitenden und Freiwilligen. Jede freiwillige Gruppierung hat im Seelsorgeteam eine Ansprechperson (siehe Anhang), welche für den Informationsfluss und die Unterstützung der freiwilligen Gruppierung zuständig ist.

## 2. Rahmenbedingungen

Freiwillige werden durch die dafür bestimmten Vereins- und Gruppenverantwortlichen in ihre Aufgaben eingeführt und darin begleitet. Je nach Art und Dauer des Einsatzes kann eine schriftliche Einsatzvereinbarung gemacht werden. Die Freiwilligen kennen die Rahmenbedingungen für ihren Einsatz.

- Freiwillige erhalten eine persönliche und fachliche Förderung. Je nach Einsatzgebiet wird ein Erfahrungsaustausch angeboten. Die Verantwortung liegt bei den Gruppenverantwortlichen.
- Freiwillige haben eine Mitsprachemöglichkeit bei der Ausgestaltung ihrer Aufgabe.
- Der Zugang zur Infrastruktur des Pfarreisekretariats (Räume, Fotokopierer, Bibliothek / Mediothek usw.) ist im Rahmen der Öffnungszeiten gewährleistet. Das Personal des Sekretariats steht unterstützend zur Verfügung.
- Über die geleistete Freiwilligenarbeit kann periodisch im Pfarreiblatt oder auf der pfarreeigenen Homepage und den sozialen Medien berichtet werden.
- Freiwillige Arbeit sollte im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 6 Stunden pro Woche in Anspruch nehmen.

### 3. Pflichten der Freiwilligen

Wer sich freiwillig engagiert, geht selbst gewählte Verpflichtungen ein. Die Verantwortlichen dürfen mit den vereinbarten Leistungen der Freiwilligen rechnen.

- **Sorgfaltspflicht**  
Freiwillige tragen Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen sie im Auftrag der Pfarrei zu tun haben. Insbesondere wahren sie die Privatsphäre von Dritten, handeln mit der notwendigen Sorgfalt und halten vereinbarte Abmachungen ein. Bei Verhinderung oder beabsichtigter Beendigung des Einsatzes informieren sie rasch möglichst die Gruppenverantwortlichen.
- **Schweigepflicht**  
Freiwillige unterstehen der Schweigepflicht. Diese bezieht sich auf Informationen über Personen und spezielle Sachverhalte im Zusammenhang mit ihrem freiwilligen Einsatz. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligenarbeit bestehen.
- **Nähe und Distanz**  
Freiwillige haben im Rahmen ihres Engagements die sexuelle, seelische und körperliche Unversehrtheit von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu respektieren und zu schützen. Die Katholische Kirchgemeinde duldet kein grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung.
- **Krisen und Konflikte**  
Falls es während des freiwilligen Engagements zu einer Krisensituation kommt, muss sobald wie möglich die zuständige Person im Seelsorgeteam informiert werden. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen.

### 4. Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit

Die Katholische Kirchgemeinde Sursee honoriert die Leistungen der Freiwilligen durch verschiedene Anerkennungsformen:

- Alle 2-3 Jahre findet ein Essen oder eine Veranstaltung mit allen Freiwilligen statt.
- Zusätzlich steht den Vereins- und Gruppenverantwortlichen jährlich ein Beitrag zur Verfügung für einen Gruppenanlass (z.B. Ausflug, Essen). Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- Die Kirchgemeinde organisiert und/oder finanziert Weiterbildungsangebote. Beiträge an Weiterbildungen müssen von den Vereins- und Gruppenverantwortlichen bei der Kontaktperson im Seelsorgeteam beantragt werden. Die Kirchgemeinde übernimmt die Kurskosten und die mit der Weiterbildung verbundenen Auslagen.
- Auf Wunsch der freiwillig Mitarbeitenden wird durch die Vereins- und Gruppenverantwortlichen das Dossier «freiwillig engagiert» (ehemals Sozialzeitausweis) ausgestellt.

### 5. Spesenentschädigung

Spesen werden von der Kirchgemeinde übernommen. Die Vergütung ausgewiesener Spesen erfolgt durch das Pfarreisekretariat. Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

## 6. Versicherung

Freiwillige geniessen während ihres Einsatzes durch die Kirchgemeinde einen eingeschränkten Versicherungsschutz. Die genauen Bestimmungen sind im Merkblatt *Versicherungsschutz der katholischen Kirchgemeinde Sursee für Mitarbeitende und freiwillig Tätige* festgehalten.

## 7. Inkrafttreten

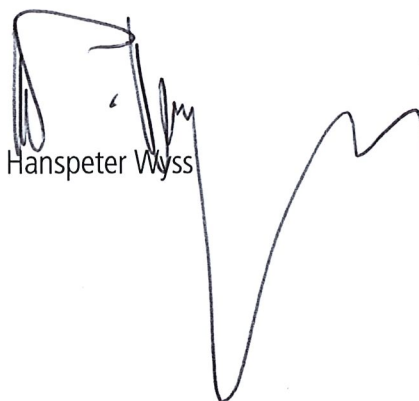
Diese Richtlinien ersetzen die Fassung vom 15. Dezember 2010 und treten per 1. Juni 2019 in Kraft.

Der Kirchenratspräsident



Anton Kaufmann

Der Kirchgemeindeschreiber



Hanspeter Wyss

## Anhang 1: Spesen/Entschädigungen

### Anerkennungszeichen

Zusätzlich zum Freiwilligenfest der Pfarrei hat jede Gruppierung die Möglichkeit zur Förderung des Zusammenhalts einmal im Jahr ein gemeinsames Essen zu organisieren und austretenden Mitgliedern ein Abschiedsgeschenk zu überreichen. Weil der Umfang des Einsatzes recht unterschiedlich ist, unterscheiden wir dabei 3 Gruppen:

<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>Weniger als 20 Stunden Einsatz im Jahr</b>	<b>Zwischen 20 und 50 Stunden Einsatz im Jahr</b>	<b>Mehr als 50 Stunden Einsatz im Jahr</b>
Einmal im Jahr ein selbst organisiertes Zobia im Wert von ca. Fr.15.- / Mitglied	Einmal im Jahr ein Gruppenanlass im Wert von ca. Fr. 30.- / Mitglied	Einmal im Jahr ein Essen inkl. Getränke im Wert von ca. Fr. 70.- / Mitglied
Austrittsgeschenk Ca. Fr. 20.--	Austrittsgeschenk im Wert von ca. Fr. 50.-	Austrittsgeschenk im Wert von ca. Fr. 100.

Die Auslagen für das Gruppenessen und die Abschiedsgeschenke können von den Gruppenverantwortlichen gegen Vorlage des Belegs beim Pfarreisekretariat geltend gemacht werden. Bei Unsicherheiten wende man sich an die für die Gruppierung zuständige Person im Seelsorgeteam.

### Spesenentschädigung

Freiwillige haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung der Spesen, die im Zusammenhang mit ihrem Einsatz für die Pfarrei entstehen. Spesen sollen abgerechnet werden. Dafür ist das Spesenformular zu verwenden. Dieses kann beim Pfarreisekretariat bezogen werden, und ist dort mit den Belegen abzugeben. Die Freiwilligen füllen das Spesenformular aus; alle Quittungen werden dem Formular beigelegt. Die Gruppenverantwortlichen haben das Formular zu visieren. Anschliessend können die Spesen beim Pfarreisekretariat geltend gemacht werden.

#### 1) Material- und Portokosten.

Alle anfallenden Materialkosten (z.B. für Dekorationsmaterial bei Seniorenanlässen oder die Gestaltung von Chlichenderfiiren) werden von der Kirchgemeinde übernommen.

#### 2) Reisekosten

Bei Auftragsfahrten mit dem privaten Fahrzeug werden die gefahrenen Kilometer mit einem Pauschalbetrag pro Kilometer von Fr.0.70 vergütet (gemäss TCS, 3. Januar 2017).

#### 3) Kinderbetreuung

Falls die Kinderbetreuung während des Einsatzes für die Pfarrei nicht familienintern geregelt werden kann, dürfen für die Verpflichtung eines Babysitters als Spesen abgerechnet werden.



## **Anhang 3: Versicherungsschutz für Mitarbeitende und freiwillig Tätige**

### **1. Fahrzeuglenkende im Anstellungsverhältnis**

Sämtliche Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die für die katholischen Kirchgemeinde Sursee (abgekürzt: Kirchgemeinde) bzw. Pfarrei St. Georg (abgekürzt: Pfarrei) im dienstlichen Einsatz sind und einen AHV-Lohn erzielen, hat die Kirchgemeinde über die Unfallversicherungen nach UVG und für UVG-Zusatzleistungen versichert.

### **2. Freiwillig tätige Fahrzeuglenkende (nebenamtliche Funktionäre)**

Für Fahrten im Zusammenhang mit Pfarreianlässen, Lagern, Arztbesuchen, usw. haben die freiwillig Tätigen, die in dem Sinne kein AHV-Einkommen der Kirchgemeinde erzielen, einen eingeschränkten Versicherungsschutz. Bei diesen Personen sind einerseits die Heilungskosten in Ergänzung zu den Leistungen einer Sozial- oder Schadensversicherung gedeckt. Das heisst, es geht für die Deckung der Heilungskosten bei Unfall eine andere obligatorische Unfallversicherung vor, oder die Leistungen werden über das sogenannte Unfall-Risiko der obligatorischen Krankenversicherung gedeckt. Zusätzlich bestehen für diese Versicherten begrenzte Taggeld-Leistungen, ein Invaliditätskapital und ein Todesfallkapital.

### **3. Mitfahrende**

Grundsätzlich sind Personen, die in einem Personenwagen transportiert werden, durch ihre private Unfall-Versicherung versichert.

#### **3.1 Erwerbstätige, erwachsene Personen**

Fahren erwachsene, erwerbstätige Personen auf Fahrten für die Kirchgemeinde bzw. Pfarrei mit, bezahlt ihre obligatorische Nicht-Berufsunfallversicherung nach dem gleichen System wie oben Ziff. 1.

#### **3.2 Kinder und erwerbslose Erwachsene**

Kinder, Schüler oder nicht-erwerbstätigen Erwachsene sind über ihre obligatorische Krankenversicherung respektive über die Unfalldeckung obligatorisch versichert, so z.B. für die Heilungskosten, für den Arzt, für das Spital, für Medikamente, für etc.

3.2.1 Die Krankenversicherung kann unter Umständen auf einen allfälligen Motorfahrzeughalter respektive Unfallverursacher und damit auf dessen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zurückgreifen.

3.2.2 Jedes Fahrzeug nach Strassenverkehrs-Gesetzgebung ist obligatorisch haftpflichtversichert. Das bedeutet, dass die Eltern eines Schülers zwar grundsätzlich schadlos gehalten werden, aber allfällige höhere Wahl-Franchisen und Selbstbehalte der Krankenversicherung selber bezahlen müssen und diese dann beim verantwortlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zurückfordern müssen.

3.2.3 Im Weiteren ist zu klären, wie weit die Schüler-Versicherung Leistungen für Ereignisse erbringt, die sich während den Veranstaltungen der Kirchgemeinde ereignen.

3.2.4 Die Eltern sind bei Fahrten mit Personen unter 18 Jahren darauf hinzuweisen, dass die Personenversicherung Sache der Eltern ist, und dass sie für den gewünschten Versicherungsschutz besorgt

sein müssen. Die Kirchgemeinde empfiehlt, keine Schülertransporte mit einem privaten Motorfahrzeug auszuführen.

### 3.3 Asylsuchende

Grundsätzlich gelten die Ausführungen unter Ziff. 3.2 oben.

3.3.1 Asylsuchende in der Schweiz müssen nach KVG für Unfall und Krankheit obligatorisch versichert werden.

3.3.2 Wenn Asylsuchende ohne Anstellung, was in den meisten Fällen in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes in der Schweiz zutrifft, sind diese auch nirgends obligatorisch unfallversichert. Somit ist bei der vorgenannten Krankenversicherungs-Lösung ebenfalls das Unfallrisiko mitzuversichern respektive mitversichert. Über diese Unfalldeckung sind die Mindestleistungen für Arzt- und Pflegekosten nach Unfallversicherungsgesetz UVG versichert.

## 4. Privatauto

Wenn ein auf den beschriebenen Dienstfahrten zur Verfügung gestelltes privates Fahrzeug zu Schaden kommt (keine Mietfahrzeuge von Garagen oder Autovermietern), ist dieser durch die Dienstfahrtenkasko-Versicherung der Kirchgemeinde abgedeckt. Auf der aktuellen Dienstfahrtenkasko besteht Teil- und Vollkaskodeckung für Fahrzeuge bis zu einem Entschädigungswert von maximal CHF 100'000.00. Zusätzlich wird aus diesem Vertrag ein allfälliger Bonusverlust oder allfällige Bonusaufstufung in der obligatorischen Haftpflicht-Versicherung entschädigt.

## 5. Sach- und Personenschaden bei Anlässen der Pfarrei und der Kirchgemeinde

5.1 Wenn Jugendliche oder Teilnehmende unter sich einander an erwähnten Veranstaltungen einen Sach- oder Personenschaden zufügen, kommt für solche Fälle ihre jeweilige Privathaftpflicht-Versicherung zum Tragen.

5.2 Führen diese Jugendlichen oder Teilnehmenden der Kirchgemeinde an deren Inventar oder Räumlichkeiten einen Schaden zu, kommt ebenfalls die jeweilige Privathaftpflicht-Versicherung der betreffenden Person zum Tragen.

5.3 Verursachen teilnehmende Personen an Pfarreianlässen gegenüber Dritten Personen- oder Sachschäden, ist die Deckung im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflicht-Versicherung der Kirchgemeinde zu prüfen respektive zu melden.

Dieses Merkblatt dient der allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein entsprechender Schadensfall ist jeweils umgehend mit dem Versicherer individuell zu prüfen.

16. April 2019

Der katholische Kirchenrat Sursee